

HAUSORDNUNG

Bereich CAMPING-CAR PARK

Unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gesetzbuches der Kommunalverwaltungen,
unter Berücksichtigung der Einrichtung des CAMPING-CAR PARK-Bereichs in der Gemeinde von LINGEN
unter Berücksichtigung der Verantwortung des Bürgermeisters, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe der Bevölkerung zu gewährleisten,
unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Management der Kunden, einschließlich der Verwaltung der Aufenthaltsgebühren, der Reservierungen und der Werbung, von der Firma CAMPING-CAR PARK übernommen wird.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Das Parken auf dem CAMPING-CAR PARK Gelände von LINGEN ist ganzjährig für autonome Wohnmobile und Vans erlaubt. Umgebaute Autos und Lkw, die nicht autonom und nicht von den zuständigen Umweltbehörden oder Bezirksregierungen als Freizeit-Wohnmobile zugelassen sind, werden auf dem Gelände nicht akzeptiert (Verweis: Erlass vom 7. Juni 2002 zur Verhinderung von Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahren in Freizeit-Wohnmobilen). Zelte, Wohnwagen, Anhänger und alle gezogenen Fahrzeuge sind ebenfalls nicht zugelassen. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit wird § 111 StGB angewendet (Beschlagnahme und Einziehung).

Artikel 2

Der CAMPING-CAR PARK umfasst 18 Stellplätze und eine Ver- und Entsorgungsstation zum Auffüllen von Wasser und Entleeren von grauem und schwarzem Wasser.

Artikel 3

Die Tarife werden von CAMPING-CAR PARK oder der Stadt bzw. Gemeinde bestätigt.
Die Kurtaxe wird gemäß den geltenden Bestimmungen angewandt.
Es gelten zwei Tarife (alle Dienstleistungen inbegriffen):
Weniger als 5 Stunden Aufenthalt.
Bei einer Aufenthaltsdauer von über 5 Stunden wird ein Tarif pro 24 Stunden berechnet.

NUTZUNGSREGELN

Artikel 4

Für den Zugang zum Stellplatz ist eine persönliche Zugangskarte erforderlich, die mit dem Namen des Hauptfahrers ausgefüllt sein muss. Es wird nur eine Zugangskarte pro Fahrzeug akzeptiert.

Die Zugangskarte ist lebenslang gültig. Sie wird vom Bezahlautomaten ausgegeben und ermöglicht den Zugang zu allen Zielen des CAMPING-CAR PARK- und CAMPING DE MON VILLAGE-Netzes.

Um diese Karte zu erhalten, müssen Sie Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Handynummer angeben (damit Sie im Falle eines Notfalls kontaktiert werden können). Ein persönliches Konto, das mit einer E-Mail-Adresse verknüpft ist, ermöglicht es dem Nutzer, seine Zahlungsbelege und Rechnungen einzusehen.

Verschiedene Auflademethoden sind möglich: an den Bezahlautomaten, per Internet, Telefon, Baranweisung, Post (Schecks und Ferienschecks).

Bei mehr als drei Tagen auf der Raststätte ist eine Reservierung erforderlich. Die Kunden müssen bei der Ein- und Ausfahrt unbedingt einen Stempel abgeben, auch wenn die Schranke geöffnet ist. Bei Funktionsstörungen müssen Sie unbedingt den Kundenservice von CAMPING-CAR PARK in Pornic (44) unter der Nummer +33 (0)1.83.64.69.21* (7 / 7 geöffnet) anrufen. * Dieser Anruf ist nicht überteuert.

Artikel 5

Haustiere sind erlaubt, müssen aber angeleint sein. Ihre Hinterlassenschaften müssen von ihren Besitzern entsorgt werden. Die Besitzer sorgen dafür, dass jeder seine eigene Ruhe hat.

Artikel 6

Das Grillen ist verboten.

Im Falle eines Brandes sofort die Rettungsdienste anrufen (112 oder 110).

Artikel 7

Zwischen 22 Uhr abends und 9 Uhr morgens sind Versammlungen verboten. Das Auspacken und das Aufstellen von Zelten sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Die Gäste müssen sich gegenseitig respektieren und sich gegenüber den Nachbarn korrekt verhalten (Lärm und Hygiene).

VERANTWORTUNG

Artikel 8

Jeder Kunde ist für den sauberen Zustand des Platzes, auf dem er parkt, verantwortlich. Hausmüll, Abfälle aller Art und Papier müssen in den Müllbehältern entsorgt werden. Abwasserabflüsse sind auf den Stellplätzen verboten. Es werden Kontrollen durchgeführt.

Artikel 9

Die Gäste sind verpflichtet, die Regeln des guten Benehmens einzuhalten: Parken auf einem einzigen Stellplatz und Nutzung einer einzigen Steckdose pro Stellplatz.

Artikel 10

Der Verkehr und das Parken innerhalb des Areals erfolgen auf Risiko der Fahrzeugführer, die wie auf einer öffentlichen Straße die Aufsicht und Verantwortung behalten. Das Parken und der daraus resultierende Verkehr stellen eine einfache Genehmigung dar und können in keinem Fall einen Verwahrungs-, Bewachungs- oder Aufsichtsvertrag begründen. Die Gemeinde oder das Unternehmen CAMPING-CAR PARK können nicht haftbar gemacht werden. Jeder Kunde, der auf dem Platz parkt, ist für Schäden verantwortlich, die er verursacht oder die durch Personen, für die er verantwortlich ist, sowie durch Tiere oder Dinge, die er in seiner Obhut hat, verursacht werden. Er ist folglich zum vollständigen Ersatz der entsprechenden Schäden verpflichtet.

Folglich muss jeder Gast individuell auf die Einhaltung der Einrichtungen achten und bleibt für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich.

Artikel 11

Jeder Kunde muss sein Konto ausreichend aufgeladen haben, um seinen Aufenthalt bezahlen zu können, und muss sich beim Betreten und Verlassen des Bereichs unbedingt ausweisen. Jede kleine Zugfahrt oder jeder Betrug wird mit einer vom Gemeinderat beschlossenen Pauschalstrafe in Höhe von 300 Euro bestraft.

Artikel 12

Die Gemeinde von LINGEN oder das Unternehmen CAMPING-CAR PARK können den Bereich für Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie aus Gründen höherer Gewalt, der Sicherheit oder des allgemeinen Interesses vorübergehend schließen.

Artikel 13

Kontrollen können von einem Vertreter des Unternehmens CAMPING-CAR PARK, der Gemeinde oder der Gendarmerie durchgeführt werden. Letztere können im Falle von Betrug auch Protokolle erstellen. Alle Verstöße (Wasserdiebstahl, Stromdiebstahl, Eindringen ohne PASS'ÉTAPES-Karte usw.) gegen die vorliegende Hausordnung werden festgestellt und gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verfolgt. Diebstahl wird mit 3 Jahren Gefängnis und 45 000 € Geldstrafe bestraft (Artikel 311-3 des Strafgesetzbuchs).

Am 02/01/2025

LWT Lingen e.V.

Der Präsident von CAMPING-CAR PARK